



# **Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Lindau**

vom 29. November 2020

## Inhaltsverzeichnis

|             |                                                               |           |
|-------------|---------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>                                | <b>4</b>  |
| Art. 1      | Gemeindeordnung                                               | 4         |
| Art. 2      | Gemeindeart                                                   | 4         |
| Art. 3      | Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand           | 4         |
| <b>II.</b>  | <b>DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>                                  | <b>4</b>  |
| <b>1.</b>   | <b>Politische Rechte</b>                                      | <b>4</b>  |
| Art. 4      | Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit                             | 4         |
| <b>2.</b>   | <b>Urnenwahlen und -abstimmungen</b>                          | <b>4</b>  |
| Art. 5      | Verfahren                                                     | 4         |
| Art. 6      | Urnenwahlen                                                   | 4         |
| Art. 7      | Erneuerungswahlen                                             | 5         |
| Art. 8      | Ersatzwahlen                                                  | 5         |
| Art. 9      | Obligatorische Urnenabstimmung                                | 5         |
| Art. 10     | Fakultatives Referendum                                       | 5         |
| <b>3.</b>   | <b>Gemeindeversammlung</b>                                    | <b>6</b>  |
| Art. 11     | Einberufung und Verfahren                                     | 6         |
| Art. 12     | Wahlbefugnisse                                                | 6         |
| Art. 13     | Rechtsetzungsbefugnisse                                       | 6         |
| Art. 14     | Planungsbefugnisse                                            | 6         |
| Art. 15     | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse                              | 6         |
| Art. 16     | Finanzbefugnisse                                              | 7         |
| <b>III.</b> | <b>GEMEINDEBEHÖRDEN</b>                                       | <b>7</b>  |
| <b>1.</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                                | <b>7</b>  |
| Art. 17     | Geschäftsführung                                              | 7         |
| Art. 18     | Offenlegung der Interessenbindungen                           | 7         |
| Art. 19     | Beratende Kommissionen und Sachverständige                    | 7         |
| Art. 20     | Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse | 8         |
| <b>2.</b>   | <b>Gemeinderat</b>                                            | <b>8</b>  |
| Art. 21     | Zusammensetzung                                               | 8         |
| Art. 22     | Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte                    | 8         |
| Art. 23     | Wahl- und Anstellungsbefugnisse                               | 8         |
| Art. 24     | Rechtsetzungsbefugnisse                                       | 9         |
| Art. 25     | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse                              | 9         |
| Art. 26     | Finanzbefugnisse                                              | 10        |
| <b>3.</b>   | <b>Eigenständige Kommissionen</b>                             | <b>10</b> |
| 3.1         | Schulpflege                                                   | 10        |
| Art. 27     | Zusammensetzung                                               | 10        |
| Art. 28     | Aufgaben                                                      | 10        |
| Art. 29     | Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte                    | 11        |
| Art. 30     | Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne                   | 11        |
| Art. 31     | Wahl- und Anstellungsbefugnisse                               | 11        |

|            |                                                         |           |
|------------|---------------------------------------------------------|-----------|
| Art. 32    | Rechtsetzungsbefugnisse                                 | 11        |
| Art. 33    | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse                        | 11        |
| Art. 34    | Finanzbefugnisse                                        | 12        |
| Art. 35    | Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege            | 12        |
| Art. 36    | Schulleitung                                            | 13        |
| Art. 37    | Schulkonferenz                                          | 13        |
| 3.2        | Sozialbehörde                                           | 13        |
| Art. 38    | Zusammensetzung                                         | 13        |
| Art. 39    | Aufgaben                                                | 13        |
| Art. 40    | Finanzbefugnisse                                        | 14        |
| Art. 41    | Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte              | 14        |
| Art. 42    | Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne             | 14        |
| <b>IV.</b> | <b>WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER</b>              | <b>14</b> |
| <b>1.</b>  | <b>Unterstellte Kommissionen</b>                        | <b>14</b> |
| Art. 43    | Unterstellte Kommissionen                               | 14        |
| <b>2.</b>  | <b>Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</b> | <b>14</b> |
| Art. 44    | Zusammensetzung                                         | 14        |
| Art. 45    | Aufgaben                                                | 15        |
| Art. 46    | Herausgabe von Unterlagen                               | 15        |
| Art. 47    | Prüfungsfristen                                         | 15        |
| Art. 48    | Finanztechnische Prüfstelle                             | 15        |
| <b>3.</b>  | <b>Wahlbüro</b>                                         | <b>15</b> |
| Art. 49    | Zusammensetzung                                         | 15        |
| Art. 50    | Aufgaben                                                | 15        |
| <b>4.</b>  | <b>Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b>           | <b>16</b> |
| Art. 51    | Aufgaben und Anstellung                                 | 16        |
| <b>V.</b>  | <b>VERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT</b>                      | <b>16</b> |
| Art. 52    | EW Lindau AG                                            | 16        |
| Art. 53    | Zuständigkeiten                                         | 16        |
| <b>VI.</b> | <b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>               | <b>17</b> |
| Art. 54    | Inkrafttreten                                           | 17        |
| Art. 55    | Aufhebung früherer Erlasse                              | 17        |

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### **Art. 2 Gemeindeart**

<sup>1</sup> Lindau bildet eine Politische Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

### **Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

In der Gemeinde Lindau wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

### **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

#### **Art. 6 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied als Präsidentin bzw. Präsident.
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter,

#### **Art. 7 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

#### **Art. 8 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

#### **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

#### **Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 12 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

#### **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

#### **Art. 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

#### **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

6. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht der Gemeinderat, die Schulpflege oder der Kanton zuständig ist,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

#### **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000,
10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.

### **III. Gemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 17 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

##### **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

##### **Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

## **Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### **Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
  - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,
  - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter, die bzw. der die Funktion der Leitung der Schulverwaltung wahrnimmt, unter Mitwirkung der Schulpflege,
  - c) die übrigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,
  - d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
  - e) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

#### **Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Bestimmungen der für die Raumplanung massgebenden Pläne, wie Quartierpläne, Bau- und Niveaulinien von Gemeindestrassen, Generelle Entwässerungsprojekte,
7. Benützungsvorschriften für Schulanlagen,
8. Tarifordnung für Gemeindegebühren,
9. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

#### **Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
9. die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,

6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

## **Art. 26 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000,
6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 2'000'000,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

## **3. Eigenständige Kommissionen**

### **3.1 Schulpflege**

#### **Art. 27 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

#### **Art. 28 Aufgaben**

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

**Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

**Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

**Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Lehrpersonen,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

**Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

**Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

#### **Art. 34 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000, für einen bestimmten Zweck.

#### **Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

#### **Art. 36 Schulleitung**

- <sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- <sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
- <sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- <sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

#### **Art. 37 Schulkonferenz**

- <sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- <sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt als Antrag an die Schulpflege das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- <sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

### **3.2 Sozialbehörde**

#### **Art. 38 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 39 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Sozialbehörde besorgt eigenständig den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen, namentlich:
  1. die Sozialhilfe,
  2. die Bewilligung von Einrichtungen der familienergänzenden Betreuung.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Aufgaben zusätzlich der Sozialbehörde übertragen werden.

#### **Art. 40 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr.

<sup>2</sup> Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000, für einen bestimmten Zweck.

#### **Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialrechts.

#### **Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

### **IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

#### **1. Unterstellte Kommissionen**

##### **Art. 43 Unterstellte Kommissionen**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat kann folgende Kommission unterstehen:

- a) Baukommission.

<sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

#### **2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**

##### **Art. 44 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

#### **Art. 45 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- <sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

#### **Art. 46 Herausgabe von Unterlagen**

- <sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- <sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 47 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

#### **Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle**

- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- <sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### **3. Wahlbüro**

#### **Art. 49 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

#### **Art. 50 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

#### **4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

##### **Art. 51 Aufgaben und Anstellung**

- <sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- <sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

#### **V. Versorgung mit Elektrizität**

##### **Art. 52 EW Lindau AG**

- <sup>1</sup> Die Versorgung mit Elektrizität ist einer Aktiengesellschaft (EW Lindau AG) übertragen, deren Aktien vollständig im Eigentum der Gemeinde sind.
- <sup>2</sup> Die EW Lindau AG erfüllt ihre Aufgaben nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons sowie nach der Verordnung über die EW Lindau AG im zugewiesenen Netzgebiet.
- <sup>3</sup> Diese ist berechtigt, auf der Grundlage der Verordnung über die EW Lindau AG im übertragenen Aufgabengebiet Reglemente und Vollzugsbestimmungen sowie Verfügungen zu erlassen sowie die Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise festzulegen und zu erheben.

##### **Art. 53 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Der Erlass oder die Änderung der Verordnung über die EW Lindau AG ist der Abstimmung durch die Urne zu unterbreiten.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass oder die Änderung:
  1. das Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lindau,
  2. das Reglement betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz.
- <sup>3</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Ausübung der Aktionsrechte an der EW Lindau AG. Er nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Elektrizitätsversorgung wahr.
- <sup>4</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 54 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2021 in Kraft.

### **Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 15. Februar 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

### **Genehmigung des Regierungsrats**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Lindau wurde an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 angenommen.

Lindau, 29. November 2020

### **GEMEINDERAT LINDAU**

Der Präsident:  
Bernard Hosang

Die Schreiberin:  
Sandra Markovic

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 24. Februar 2021 genehmigt.

## Übersicht Finanzkompetenzen

|                                                            | Urne     |           | Gemeinde-<br>versammlung |           | Gemeinderat |           | Schulpflege |         | Sozialbehörde |         |
|------------------------------------------------------------|----------|-----------|--------------------------|-----------|-------------|-----------|-------------|---------|---------------|---------|
| Im Budget enthaltene Ausgaben                              |          |           |                          |           |             |           |             |         |               |         |
| - einmalig im Einzelfall                                   | über Fr. | 2'000'000 | über Fr.                 | 200'000   | bis Fr.     | 200'000   | bis Fr.     | 100'000 | bis Fr.       | 40'000  |
| - neu wiederkehrend im Einzelfall                          | über Fr. | 200'000   | über Fr.                 | 40'000    | bis Fr.     | 40'000    | bis Fr.     | 20'000  | bis Fr.       | 10'000  |
| Im Budget nicht enthaltene & nicht ge-<br>bundene Ausgaben |          |           |                          |           |             |           |             |         |               |         |
| - einmalig im Einzelfall                                   | über Fr. | 2'000'000 | über Fr.                 | 200'000   | bis Fr.     | 200'000   | bis Fr.     | 100'000 | bis Fr.       | 40'000  |
| - einmalig insgesamt im Jahr                               |          |           |                          |           | bis Fr.     | 400'000   | bis Fr.     | 400'000 | bis Fr.       | 100'000 |
| - neu wiederkehrend im Einzelfall                          | über Fr. | 200'000   | über Fr.                 | 40'000    | bis Fr.     | 40'000    | bis Fr.     | 20'000  | bis Fr.       | 10'000  |
| - neu wiederkehrend insgesamt im Jahr                      |          |           |                          |           | bis Fr.     | 200'000   | bis Fr.     | 100'000 | bis Fr.       | 20'000  |
| Veräusserung von Liegenschaften des<br>Finanzvermögens     |          |           | über Fr.                 | 500'000   | bis Fr.     | 500'000   |             |         |               |         |
| Investitionen in Liegenschaften des Fi-<br>nanzvermögens   |          |           | über Fr.                 | 500'000   | bis Fr.     | 500'000   |             |         |               |         |
| Erwerb von Liegenschaften des Finanz-<br>vermögens         |          |           | über Fr.                 | 2'000'000 | bis Fr.     | 2'000'000 |             |         |               |         |